



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

JE 170908 Zählprotokoll als Excel Dokument

Edition 08.2024

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
JE 170908 Zählprotokoll als Excel-Dokument	4
Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?	4
Antwort: Weil es um viel Geld geht.	4
Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.	4
Die tägliche Kassenführung	4
Zählprotokoll als Pflicht?	4
Sehr nützliches Zählprotokoll	5
Das Zählprotokoll im Excel-Format	5
Negativer Kassenbestand	6
Ursachen für einen negativen Kassenbestand	6
Extremes Beispiel einen schlampigen Kassenführung – Tatsächliches Ereignis	6
Kassendifferenzen Kassenfehlbeträge	6

Copyright

© 2017 – 2024 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Jede der über 100 **Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege** kann zur Zusammenstellung oder zur Ergänzung einer bestehenden Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Mustertextvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Das **Kompodium** umfasst alle Mustertextvorlagen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation sowie Checklisten und Muster-Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Erläuterungen:** Alle Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege werden unter Hinweis auf Rechtsprechung erläutert und kommentiert.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Keine oder geringere Steuernachzahlungen durch betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen.
- Verminderung des Zeitaufwands bei Betriebsprüfungen Die Prüfung wird rascher beendet.
- Verminderung der Beratungskosten zur Abwehr von (oft unberechtigten) Prüfungsfeststellungen.
- Neben diesen steuerbasierten ergeben sich viele betriebswirtschaftliche Vorteile. Beispiele:
- Alle vorhandene Prozessbeschreibungen werden in die Verfahrensdokumentation integriert.
- Diese vereinheitlichten Prozessbeschreibungen sind die Basis der Unternehmensführung.
- Diese Eindeutigkeit schafft zufriedene Unternehmer und Mitarbeiter.
- Die Vermeidung von Fehlern erhöht das Ansehen des Unternehmens und die Zufriedenheit der Kunden.

Hinweise

- In der Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** beschrieben werden. In den angebotenen Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden hierzu wertvolle Anregungen und Formulierungsvorschläge angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Diesen Vorbehalt übernehmen wir für die angebotenen auf den GoBD basierenden Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Branchenpakete zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation.
- Die Nutzung der Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

JE 170908 Zählprotokoll als Excel-Dokument

Autor: Günter Hässel

Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschauf und sonstigen Prüfungen?

Antwort: Weil es um viel Geld geht.

Betriebsprüfer suchen nach vorsätzlichen Steuerhinterziehungen, um die entgangenen Steuern zu erheben. Sehr oft werden hierbei auch kleinere oder größere Versehen, Irrtümer oder Fehler festgestellt, die in gleicher Weise Steuernachzahlung zur Folge haben.

Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.

Zu den Steuernachzahlungen kommen Nachzahlungszinsen und oft auch Zuschätzungen, Bußgelder oder Strafen. Das kann ein Vielfaches der eigentlichen Steuernachzahlung sein. Schließlich kosten die Vertretung und Verteidigung des Unternehmers durch Steuerberater und Rechtsanwalt weiteres Geld.

Hinweis auf die zum 01.04.2024 in Kraft getretenen die Änderungen der GoBD finden Sie über diesen Link

Siehe Einführung: [Verfahrensdokumentation-Einführung](#)

Siehe Bedienungsanleitung: [Verfahrensdokumentation-Bedienungsanleitung](#)

Sie suchen ein bestimmtes Produkt: [Verfahrensdokumentation – Liste der Mustertextvorlagen](#)

Die tägliche Kassenführung

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten (§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO [Link](#)).

Zum Nachweis der richtigen und vollständigen Kassenführung wird der rechnerische Kassenbestand laut Kassenbuch mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand regelmäßig abgestimmt (Kassensturz).

Wenn die Kasse durch Fremdpersonal geführt wird, ist es selbstverständlich, täglich Rechenschaft über die Einnahmen zu verlangen.

Probleme ergeben sich in der Praxis aber öfter, wenn die Kasse vom Unternehmer oder einem Angehöriger geführt und es mit der täglichen Abstimmung nicht so genau genommen wird. In solchen Fällen wird bei Betriebsprüfungen unterstellt, dass Einnahmen unterdrückt worden seien. Das wird dann als formeller Fehler gewürdigt mit der Folge der Hinzuschätzung von Einnahmen.

Die wirkungsvollste Gegenmaßnahme gegen derartige Verdächtigungen besteht in einer korrekten Kassenführung mit täglichem Kassensturz sowie der Erstellung eines Zählprotokolls (siehe Mustertextvorlage [Kassensturz - Kassenzählprotokoll](#)), das mindestens 10 Jahre aufbewahrt wird (siehe Mustertextvorlage [Aufbewahrungsfristen](#)).

Zählprotokoll als Pflicht?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Beschluss vom 16.12.2016 (Aktenzeichen X B 41/16 Randziffer 26) entschieden, dass bei einer offenen Ladenkasse ein Kassenbericht erforderlich, aber auch ausreichend ist, der aufgrund eines tatsächlichen Auszählens erstellt worden ist.

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluss des BFH folgert das Bundesfinanzministerium (BMF) in dem Anwendungserlass zu § 146 Abs.1 AO vom 19.06.2018 (Randziffer 3.3.): "Ein sogenanntes „Zählprotokoll“ (Auflistung der genauen Stückzahl vorhandener Geldscheine und –münzen) ist nicht erforderlich (BFH-

Beschluss vom 16.12.2016, X B 41/16, BFH/NV 2017 S. 310), erleichtert jedoch den Nachweis des tatsächlichen Auszählens.“

Leider ist diese Auslegung nicht präzise und nicht praxisnah. Sie ist daher für die Erstellung einer Verfahrensdokumentation, die auch in Zukunft bei Außenprüfungen und Kassen-Nachschaun anerkannt werden wird, nicht geeignet.

Man muss sich darüber im Klaren sein, dass auch in bei dieser unpräzisen Auslegung der „Nachweis des täglichen Auszählens“ gefordert wird, und zwar **täglich**. In Klein- und Mittelbetrieben wird für diesen Nachweis überwiegend das Zählprotokoll verwendet und anerkannt.

Der „Nachweis“ in diesem Sinn muss beweissicher sein. Darauf kommt es an! Wenn er durch ein [Zählprotokoll](#) erfolgt, muss dies revisionssicher sein (siehe Mustertextvorlage [Aufbewahrung](#)).

Sehr nützliches Zählprotokoll

Betriebsprüfer beziehen sich auf die oben geschilderte Interpretationen des BMF. Die Erstellung eines Zählprotokolls ist zwar nicht Pflicht, aber in jedem Fall sehr nützlich. Sie **„erleichtert den Nachweis den Nachweis des täglichen Auszählens“**.

Hinzu kommt, dass eine rasche und eindeutige Ermittlung des tatsächlichen Kassenbestands ohne gleichzeitiges Notieren der einzelnen Geldmengen zumindest schwierig ist.

Wenn man also schon schreibt – warum dann nicht ein Formular in Form eines Zählprotokolls verwenden und dieses dann mindestens 10 Jahre aufbewahren?

Eine Mustertextvorlage eines Zählprotokolls im Excel-Format finden Sie über diesen [Link](#).

Am Markt werden elektronische Kassenbuchprogramme angeboten, die beim Tagesabschluss der Kasse ein revisionssicheres Zählprotokoll anbieten, zum Beispiel von HSC ([Link](#)) oder von DATEV ([Link](#)).

Das Zählprotokoll im Excel-Format

Das Formblatt im Excel-Format wird ausgefüllt und ausgedruckt. Das ausgedruckte Exemplar wird mindestens 10 Jahre aufbewahrt, die Excel-Dateien wird nicht gespeichert (siehe analog [GoBD Rz120](#)).

Hinweis: Da Excel-Dateien nachträglich verändert werden können, ohne dass man das nachvollziehen kann, werden sie in elektronischer Form von der Finanzverwaltung nicht anerkannt.

Damit man auf die Vorteile der Rechenunterstützung nicht verzichten muss, kann man die Excel-Datei ausdrucken, mit Datum und Unterschrift versehen und als Nachweis in Papierform aufbewahren. Alternativ besteht die Möglichkeit der Abspeicherung in einem revisionssicheren Format (zum Beispiel [PDF/A-3](#)).

Hinweis: Die Finanzverwaltung wird wohl in Zukunft die Datenträgerüberlassung (sog.Z3 Zugriff), also die Überlassung auswertbarer Dateien verlangen (siehe [GoBD Rz. 176](#)) Derzeit (Juni 2024) erscheint das mit Hilfe des Formats [PDF/A-3](#) möglich. Die weitere Entwicklung wird weitere Lösungen bringen.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Aufbewahrung in Papierform oder als einfache PDF-Datei nicht mehr zulässig ist (siehe [GoBD Rz. 120](#)).

Negativer Kassenbestand

Einen negativen Kassenbestand kann es nur in den Kassenaufzeichnungen (Sollbestand) geben. Tatsächlich kann aus der Kasse nicht mehr entnommen werden als vorhanden ist (Istbestand). Ein „negativer Kassenbestand“ ist ein schwerwiegender Fehler. Wenn ein solcher Fehler bei einer Betriebsprüfung oder sonst vom Finanzamt festgestellt wird, führt das in aller Regel zu Zuschätzungen und weiteren schweren Folgen. Negative Kassenbestände müssen bei Erstellung des täglichen Kassenabschlusses geklärt werden (siehe auch Mustertextvorlage [Kassenbuch allgemeine Beschreibung](#)).

Ursachen für einen negativen Kassenbestand

Ursache für einen negativen Kassenbestand ist immer, dass Eintragungen in den Kassenaufzeichnungen (Sollbestand) nicht mit den tatsächlichen Abläufen übereinstimmen:

- Es wurde Bargeld in die Geldkassette eingelegt (zum Beispiel zur kurzfristigen Überbrückung). Der Vorgang wurde wegen der Kurzfristigkeit nicht in den Kassenaufzeichnungen erfasst. Das eingelegte Bargeld wurde zur Bezahlung von Lieferantenrechnungen verwendet. Bis zum Ausgleich (z.B. durch Bankabhebung) ergibt sich ein negativer Buchbestand.

Betriebsprüfer verfügen über EDV-Programme, mit denen sie auch derartige negativen Kassenbestände feststellen können.

Wenn keine Fremdbeleg vorhanden ist, muss ein Eigenbeleg erstellt werden (siehe zum Beispiel Mustertextvorlage [Privateinlage](#)).

- Es wurden erst alle Ausgaben eines Tages und danach die Einnahmen eingetragen. Dabei kann sich während des Tages ein negativer Kassenbestand ergeben. Insbesondere Bankabhebungen zu Beginn eines Geschäftstages müssen vor den dafür bestimmten Ausgaben eingetragen werden. Der Fehler ist, dass die Eintragungen nicht „zeitgerecht“ sind (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO [Link](#)). Ein solcher Fehler kann zumindest zu vermeidbaren Diskussionen mit den Prüfern führen. Das kostet Zeit und Geld und erzeugt Stress.
- Wie schon erwähnt, verfügen Betriebsprüfer über IT-Programme, mit denen solche „Kassendifferenzen“ festgestellt werden können, auch die während eines Tages entstehen.).

Extremes Beispiel einen schlampigen Kassenführung – Tatsächliches Ereignis

In einer bekannten Gaststätte wurden Einnahmen vom Personal unterschlagen. Da der Unternehmer sich nicht um die Kassenführung gekümmert hat, ergaben sich am Ende erhebliche Fehlbeträge, die erst durch eine Außenprüfung aufgedeckt wurden. Der Unternehmer musste hohe Steuernachzahlungen leisten, die ihn an den Rand einer Insolvenz brachten.

Kassendifferenzen | Kassenfehlbeträge

Eine Kassendifferenz ist gegeben, wenn der Kassenbestand laut Kassenaufzeichnung vom Zählbestand abweicht. Kassendifferenzen **müssen täglich** geklärt werden (siehe Mustertextvorlage [Kassenbuch allgemeine Beschreibung](#)). Gegebenenfalls liegt ein Wechselgeldfehler vor. Wenn hierüber kein Zweifel besteht, muss er gebucht werden (siehe Mustertextvorlage [Eigenbeleg Kassendifferenzen](#)).